

E. Wohl Edlen und Hochweisen Rath's
der Stadt Frankfurt am Main.

610572
Erneuerte
Polisen-Ordnung /
wie es hinsür o mit Kleidungen /
Hochzeiten/ Kindtauffen/ Gevatterschaff-
ten/ Begräbnissen/ und dergleichen gehal-
ten werden sol.



Gedruckt zu Frankfurt am Main/
Und verlegt durch Wilhelm Serlin.

M DC LXXI.

Zur P
657

STADTBIBLIOTHEK
FRANKFURT AM MAIN



Sie der Rath des Heiligen Reichs
Stadt Frankfort am Main / sügen hiemit
allen unsern Burgern / Beyassen / Inwoh-
nern vnd Unterthanen in unsrer Stadt vnd
Vortmässigkeit zu wissen : Wie wolan sich selbsten chr-
lich / ziemlich vnd billich ist / das sich ein seder / weß
Würden oder Herkommen er sey / nach seinem Stand /
Ehren und Vermögen halte und trage / damit ein seder
von dem andern unterschiedlich erkant werden möge.

So müsse wir doch erfahre / vñ bezeugt es der Augen-
schein täglich / das alhier bey vielen der übermässige ver-
dammliche Pracht / Stolz und Hoffart in Kleidungen /
so wol auch der Überfluss in Essen vnd Trincken / und an-
dern Sachen mehr / dermassen über hand genommen /
vnd gestiegen ist / das viel dar durch in Abgang ihrer zeit-
lichen Nahrung gerathen seynd / vnd nicht wenig zu ih-
rem Verderben / denselben nach folgen. Wie wolen auch
wir so wohl als unsere in Gott ruhende Vorfahren in
Anno 1598. wie auch 1625. 1631. 1636. 1640. 1644.
vnd 1646. volgemynte obrigkeitliche Verordnung ge-
thau haben / wie es mit Kleidungen / Hochzeiten / Kind-
tauffen vnd Leichbegängnissen allerseits gehalten wer-
den

²
den solle/ und dieselbe zu männlichs Nachrichtung/mit angehängten Straffen publiciren lassen/ auch Uns anders nicht versehen haben / dann es würde solcher Ordnung von Männlichthen dieses Orths der Gebühr nach gelebt worden seyn; So hat sich jedoch dz Widerspiel bisher erwiesen / daß Unser ganz wolgemeint getrewe Väterliche Vorsorg und ussgerichtete Verordnung wenig beobachtet worden.

S. I. Wann Wir aber so wohl nach Göttlichem Be-
^{Pracht} felch/ als desß Heil. Reichs Abschieden und Policyen-Ord-
^{un Hoffart} nungen / sonderlich aber in Betrachtung und Zurück-
^{in Kleidun} dencken / was für betrübte Zeiten und grosse Straffen verbotten. uss dergleichen üppigen Hoffarth und Übermuth erfolget seynd/ auch da solchem Unwesen mit mit allem Ernst begegnet und gesteuret würde / vermög deren so oft von der Kanzel aus Gottes Wort vorgestellten Warnung- und Erinnerungen / noch grössere Straffen zu besorgen und zu befahren seyn werden / solchem übermachten neu-modischen Pracht/Hoffart und andern dahero rührenden schädlichen Unordnungen nicht länger nachsehen können.

Als sezen / ordnen / wollen und befehlen Wir hiemit allen und Jeden unsern Bürgern / Besassen und Unterthanen / Manns- und Weibs- Personen/ Teutsch und Niederländischer Nation , daß sie sich nachfolgender Unser Ordnung in allen ihren Puncten und Articulen gehorsamlich und gemäß verhalten:

Im

³
Im widrigen denen sederzeit auf Unserm Mittel zur Send verordneten/in Krafft dieses anbefohlen/ und mit allem Ernst außerlegt seyn soll/ durch ihre hierzu bestellte/gute Obacht zu geben / daß über dieser Unserer heilsamen Verordnung steiff und vest gehalten/ hingegen die Übertreter ohne Ansehung der Personen in gebührende Straff gezogen / und niemand mit der Execution verschont werde. Falls aber ein oder ander so vermessent seyn möchte / daß er sich ermeldten Unsern Deputirten opponiren und widersetzen würde / so mögen dieselbe solches bey Uns in pleno vorbringen/ worauf alsdann solcher Widersehlichkeit mit mehrerm Nachdruck und Ernst begegnet werden soll.

Und demnach das Laster desß Prachts und Hoch- S. II.
muths/Ersilich damit beschönet werde wil / wie die Per-
sonen die Kleidung / so sie antrügen/hätten zu bezahlen/
^{Erster Vor}wand wo-
oder von ihren Eltern und Freunden/oder andern ererbt/
ganz und zum Theil geschenkt bekommen/wolfeil und alt/
erkausst / oder aufgetauscht/ oder thätens allein zu Ehre
kleider-
Pracht de-
schont wer-
den will.
tragen/und was dergleichen mehr seyn mag/ solches alles thun Wir hiemit für ungültig/untüchtig un verwerfflich erklären/ und unsern zur Send verordneten anbefehlen/
daß Sie dessen ungeachtet / die Übertreter ihres Stands zu gebührender Straff ziehen sollen.

So dann für das Ander/dz die Kinder/wan sie in den S. III.
Ehestand kommen/ fast ohne Unterscheid nach d^e Standt ^{Anderer} Vorwande und Wesen der Eltern sich kleiden / und gleicher Ehren

A 2

seyn

seyn wollen / wiewol sie noch zur Zeit darzu nicht gewürdigt noch erhaben seyn / welches zu angedenter Confusion der Ständen nicht geringe Ursach gibt ; Solches man abzuschneiden / erklären / ordnen / setzen vnd befehle wir / daß Sie / so lang sie ledigen Standes bleibe / sich in der Kleidung dem Stand gemäß tragen mögen / in welchen die Eltern begriffen seyn / wann sie aber in die Ehe schreiten / so sol alsdann die Tochter sich kleiden nach dem Stand ihres Manns / vnd der Sohn nach dem Stand welchen er als ein Haßvatter antritt ; Wer sich kostücher hält vnd trägt / als ihm solcher Stand erlaubt / der soll nach Inhalt folgender Ordnung gestrafft / vnd von unsfern zur Send verordneten darüber mit allem Fleiß vnd gebührendem Ernst gehalten werden.

Kleider Ordnung.

s. IV.

So viel nun erslich die Manns-Personen belanget / ist unser Will und Meinung / daß hinschreibend verboten.
Kleidung so durchgehend verboten.
Stro kein Burger / Besitz oder Untertan / wes Standes oder Nation der auch seye / außer wessen etliche sonderbare Personen vermög der Reichs-Constitutionen gewürdiget vnd gesreyet seyn / einige ganzensammeten Rock oder Mantel / auch anderemit Sammet / guldinem Tuch oder Zeug durchfüttert / oder sonstem mit übermässigen guldinen vnd silbernen Passementen oder Schnüren verbreibt noch von Edelstein / Perlen /

Perlen / Gold und Silber gestickt antragen soll / bey Straff dreissig Reichsthaler.

Erster Standt.

Doch mögen des Heiligen Reichs Gerichts s. V. Schultheiß vnd Schöffen / vnd andere Regiments Personen alhie / unsere Syndici vnd die deren so im Adeliche Geschlechter / deren Vor-Eltern vor hundert ersten Jahren in dieser Statt das Regiment neben andern besessen / vnd sich solchem Standt gemäß nach verhalten ; wie auch Doctores vnd andere so vermög der alten Policey Ordnung je vnd allewege im Ersten Stand begriffen gewesen / tüchern oder seidene Mäntel mit glatt Sammet oder Plüsich gefüttert / vnd einen sammeten Muhen / wie auch seidene Kleider vnd Mäntel antragen / wie dann auch die Passementen / Gallauen vnd Spizien von Silber / Gold vnd Seiden vff Kleidern von Tuch und Zeug / so wol Manns vnd Weib Personen des ersten Stands dergestalt zu tragen / zugelassen / daß deren Werth vff einem Kleid über zwanzig Reichsthl. sich nit erstrecke ; da aber bey nochwährendem Reichs-Tag in bevorstehendem Reichs-Abschied die guldene vnd silberne Passement vnd Spizien gänzlich verbotten werden solten / wollen Wir auff solchen Fall dieselbe zu tragen hiemit auch allerdings verbitten haben.

Deroselben Weib vnd Tochter sollen glatt samete s. VI. Kleidung der Weibs. Muhen zu tragen ebenmässig zugelassen / die Rock aber von

vonglat Sammet oder Plüsch / wie nicht weniger Silbern und Gülden-Stück; So dann die Schweiss-Röck / als welche den Privat-Personen zu tragen/nicht gebühren/allerdings verbotten seyn.

An Geschmeidt Haupt und Hand-Zierath/wie auch an reinem mit Spizzen aufgemachten weissen Geräth/ sollen sich so wohl Manns- als Weibspersonen dieses ersten Standes also Erbar/ Bescheiden und Niderträchtig erweisen / daß man es vielmehr zu loben / als durch die Deputirte unsers Send-Ampts/(ben welchen/ wie man hierinnen sich eygentlich zu verhalten habe / Special bericht haben kan /) gegebenen gemessenem Beselch gemäß unnachlässig abzustraffen / Ursach haben möge.

Solte nun wieder gute Zuversicht ein und andere Person dieses Standes hierinnen excediren/wie wir der Rath doch nit verhoffen/sondern vermög unserer Raths-Pflichten die unserigen zu genauer observanz anhalten/ und uns selbsten dieser Ordnung befleissen wollen/dieselbe sollen alßdann von unsrn zur Send verordneten nach Befindung mit vorangesezter Straff / der dreyssig Reichsthaler auch angesehen werden.

Der ander Standt.

¶ Je Andere des Raths von der zweyten Banck / so nicht im ersten Standt seyndt / wie auch die vornehmste namhaftte Burger und Kauffleuth/so nicht mit der Elen und Loth/sondern ins Groß handlen und Wechsel machen/ mögen seidene Kleider und Mäntel/ohne mit Sam-

Sammel gefüllert/Atlas aber allein zu Wamsbern/ und keinen Sammet oder Zeug/der solchem im Werth zu vergleichen/antragen/bey Straff 20 Reichsthl.

Deren Weiber und Töchter mögen in gleicher Tracht ^{Weibs.} S. VIII. sich halten/doch mit Bescheidenheit/wie men dann auch Personen Cappa Musken zutragen zugelassen / aber des Güldenen ^{anderen} Standes. und silbern Tuchs zum Außzieren/sollen sie sich gänzlich enthalten bey nächst vorangesezter Straff. Im übrigen das Geschmeidt/ Haupt- und Hand-Zierath betreffend/ werden so wohl Manns als Weib- Personen dieses andern Standes gleich dem Ersten der Erbar- und Niederträchtigkeit erinnert/damit wolgedachte Deputirte/wohnen sie ebenmässig nothigen Bericht einholen können/ selbige pro merito abzustraffen mit Ursach haben mögen.

Und demnach so wol bey diesem als dem ersten Stand ^{S. IX.} von etlichen/ so bald sie an Außländischer und Frembder ^{Neumode} Kleidung sonderlich Französischer Nation etwas neues erschen/ werden verbotten. denselbe ohne Unterschied/wie ungestaltet es auch ist/nach arten / ja auch wol gar auf frembden Länden die neueste Moden vor sich und die Ihrige bringen lassen/und durch solche äußerliche Thorheit zu erkennen geben / wie wandelbar und unbeständig ihr Gemüth sey.

Als wollen wir alles/ was ärgerlich und übermässig/ hiemit gänzlich abgestellt / und Jedermanniglich/ wes Stands oder Würden die auch schen/ernstlich verbotten/ auch denen verheuratheten / das Haupt zu bedecken auf erlegt/und unsrn zur Send Deputirten anbefohlen haben/dafß sie auss die senige/ die dergleichen frembde leichtsinnige

sinnige neuinodische Trachten einführen/ denen nachfolgen/ oder dar zu verhelfen vnd hier wider handeln / mit Fleiß Achtung geben lassen/ vnd solche den Umbständen nach abstraffen sollen.

Der dritte Standt.

S. X.

Des dritten
Standts
Kleidung.

Als diejenige so des Raths vff der dritten Bank/
Item Notarii, Procuratores, Künstler vnd Krämer/ wie auch so Ungesährlich dieses Stands seyn/ vnd in den andern nicht gehören / mögen zu tüchener Hosen/ seidene Wammes tragen/ jedoch unverbremt/ im übrigen sollen dieselbe sich allen seiden Zeugs/ sonderlich auch der seiden Strümpf enthalten bey Straf Achtzehn Gulden.

S. XI.

Weibspersonen des
dritten
Standts.

Deren Weiber vnd Töchter mögen wol Gaffa vnd dergleichen Zeug zu Leibger vnd Mützen jedoch anders nicht/ dann bescheidenlich antragen/ hergegen soll ihnen all anderer auf Atlas vnd seiden Boden / gemachter Gaffa vnd dergleichen statlicher Zeug / oder sich in der Form vnd Manier / dem ersten vnd andern Stand gleich zu kleiden gänzlich verbotten seyn/ bey Straff 15. Gulden.

S. XII.

Sie sollen auch keine ganz seidene / sondern nur halb seidene buratte vnd dergleichen/ mit wenig Schnüren oder geringen Spizzen neben einander/ vnd nicht zug weiß verbremte Rock antragen/ behebenmässiger Straf. Ingleichem solihnen hohe Scharlachen vnd dergleichen kostba-

kostbare Rock mit grossen Spizen zu tragen gänzlich verbotten seyn/ bey Straff zwölff Gulden.

Nicht weniger so sollen dieses Standts Weibs Personen/ welcher Nation die auch seyn/ alles Geschmeide und Perlen/ wie auch an der Haupt-Zierath die Band-Locken gänzlich verbotten seyn/ Jedoch mögen Sie an Goldt und Silber/ worunder ein Ring von etwa fünff Gulden mit begriffen/ zusammen uffs höchst 36. Gulden werth/ und Umschläg so bey drey Gulden werth und mit darüber antragen/ alles bey nechst gemelter Straff.

Der Vierde Standt.

En gemeinschen schlechten Krämer/ deren/ wie auch handels Dienern und allen andern Handwercks- Leuthen/ sol Seydne Zeug zu Kleidung und Mantel/ auch Seydene Strümpff und Spizzen an Hosenband und Schuhrossen zu tragen gänzlich verbotten seyn/ bey Straff Neun Gulden.

Deren Weib und Töchter/ sollen alle Sammete und Seydene Zeug zur Kleidung/ auch alles Vergültes / durchaus verbotten/ doch Ihnen ganz weiß Silberne Gürtel auff das höchste 12. Gulden und nicht darüber werth/ anzutragen erlaubt seyn / bey Straff 6. Gulden. Desgleichen sollen ihnen ganz Sammete Hauben/ auch Zobel oder dergleichen Marterbrähen gänzlich verbotten/ und sonst kein Hauben noch Umschläg/ zusammen über fünf Gulden Werth/ zu tragen erlaubt seyn / bey Straff 5. Gulden.

Der fünfte Standt.

§. XVI. **W**elche aber eigentlich keine Handwercker oder rechte Krämer seynd / denen / wie mit weniger Gutschern / Fuhrleuthen / Hainzlern / Taglöhner vnd dergleichen Personen / soll Schamlot / Türkisch Größgrün / vnd anderer vornehmer Zeug / so in gleichem Preiß und darüber / auch alle seidene Schnür vnd verbremtes aufdrücklich verbotten seyn / bey Straß 5. Guld.

§. XVII. **D**eren Weib vnd Töchtern soll auch aller Samet / Gasa/ ganz oder halb seldener Zeug zu Kleidungen / auch zu Hauben / die Zobelbrauen / oder dergleichen Marterbrauen gänzlich verbotten / vnd sonst keine Hauben vnd Halsstuch / zusammen über 5. Guld. werth zu tragen nicht erlaubt / ein Gürtel aber etwas weniger mit Silber beschlagen / doch nicht über 4. Guld. werth unverbotten seyn / bey Straß 5. Guld.

§. XI. **D**enen Mägden und Dienstboten aber ins gemetz sollen alle Zeug / so denen in vorbemelten Ständen erlaubt seynd / insonderheit auch der Zeug / Leidisch / Türkisch oder Camel-haar genand / hsem ist allerdings verbotten seyn / vnd mögen sie allein in schlecht Tuch vnd Grobgrün / Buffi oder Kalber Zeug sich bekleiden / in Specie aber sollen ihnen die Capreungen / silberne Haarnadeln und dergleichen Haarketten / sammete Schleppen / hohe Frünck / Umbeschlag mit Spiken / kurze Ermel an den Leibgern / Bausch Ermel / grosse weisse Schürz / verbremte

Des fünft
ten Standts
Kleidung

Weibes-
personen
des fünften
Standts

Mägde
und Dienst-
boten

verbremte oder mit Spiken außgemachte Röck / weisse / graue und schwarz rauche Schuhe zu tragen verbotten seyn / bey Straß 2. Guld. oder der Gesängnus : Wo gegen sie einige Außred / daß etwaß ihnen solche Sachen von ihrer Herrschaft geschencket seyen / noch einiger ander Vorwand sie nit schützen soll.

Diejenige aber / so sich in Unehren betreten lassen / §. XIX. sollen nicht ohne ihre außgesetzte weisse Hauben / doch ohngestept / gleich denen gemeinen Schlaffhauben / außgehen / damit sie vor andern mögen erkennet werden / bey Straß zum erstenmahl 2. zum andern 4. Gald. vnd zum drittenmahl der Gesängnus.

Weilen auch nunmehr das Panquerot spielen nicht §. XX. allein für keine Schand mehr geacht werden will / sondern auch solche Falliten vnd Panquerotirer ihrer wissentlichen Unqualitäten vnd Beschaffenheit ungeacht / andern ehrlichen Leuten gleich / ja wol gar höher gehalten seyn wollen / auch sich / ihre Weib und Kinder so kostlich bekleiden / daß man solchen defect an ihnen nicht erkennen kan / so wollen wir / daß solche Personen / die ihres Unfalls halber nicht aufrichtige und redliche Anzeig würden darthun vnd beweisen können / noch ad cessionem bonorum admittirt seyn / als die sich / laut desß Heil. Reichs Abschied / ihrer Ehren vnd dignitäten verlustigt gemacht / sich und die ihrige nicht mehr hinführo so her-auß buxen / sondern er der Fallit vor seine Person / wie vor vielen Jahren im Brauch gewesen vnd

anno 1581. durch einen Rathschluss verordnet worden/
drey Jahr lang einen gelben Hud tragen/ und sonst so
wol Er als die Seinige in allem noch geringer als die ge-
meine Burgerschafft an Kleidungen vnd anderm tragen
vnd verhalten / auch sich ehrlicher Leuten öffentlichen
Gesellschaften/ wo sie nicht nothwendig mit einem vnd
andern zu reden hätten/ enthalten sollen/bey Straff des
Leinwats-Haus oder anderer Gesängnus/so sollen auch
dieselbe zu keinen Aemptern befördert werden.

§. XXI.

Und demnach der Hoffarth von dem Haupt bisz auff
die Fussohlen sich erstrecken will/ so soll alles verbrempt
an den Schuhen/wie auch das ohnnothige Band-werck
daran allerdings verbotten seyn bey Straff 1. Reichsthl.
oder respectivè der Gesängnus.

§. XXII.

Es sollen auch die Seidenstücke/Schneider/Schu-
macher/ oder seder männlich/ dergleichen hieroben an-
gezogene Sachen/ vor diejenige/ denen solches zu tragen
verbotten ist/ zu verfertigen sich gänzlich enthalten/ oder
nach gestalten Sachen mit Ernst abgestrafft werden.

§. XXIII.

Was nun von Kleidungen vorgesetzter massen verord-
net/ soll anders nicht als dahin gemeint vnd verstanden
werden/dass einer vnd der ander Stand sich solcher Klei-
dung allein zu hohen Festen Hochzeiten vnd andern Eh-
rentagen vnd Zusammen-Künften/ keineswegs aber
täglich gebrauchen soll oder mag/ bey Straff/ so nach
Besindung einem seden/ welcher sich deren missbrauchen
wird/ vorgenommen werden soll.

Wer

Wer nun hinsühro in einem oder dem andern Stand §. XXIV.
sich höher vnd kostlicher (das geringer ist männlich
erlaubt) kleiden/ oder anders verhalten wird/ als hier oben
nachelander vnd verschiedlich geboten vnd verbotten
worden/ der/ oder die setzen sich/ als ungehorsame vnd
Verächter guter Ordnung selbsten in die Straff/ welche
auch nach Beschaffenheit der Sachen/ vnd Wiel erho-
lung des Verbrechens von unsren zur Send verordne-
ten/ vermehret werden mag/ nicht allein gegen dem Tha-
ter/ sondern auch diejenige/ so darzu geholffen haben.

Und damit diese unsre Ordnung besser/ als wir bisz §. XXV.
hero erfahren müssen/ gehandhabt werde/ vnd die Über-
treitere desto mehr erkundiget werden mögen/ so seynd
nicht allein eigene Personen hierzu bestellt/ gute Uffsicht
zu haben/ sondern wir befehlen auch hiemit allen unsren
weltlichen Richtern/ bey ihren Pflichten/ damit sie uns
zugethan seynd/ vnd bey Verlust ihrer Dienst/ alle die/
so sie sehen/ hören vnd erfahren/ diese Ordnung oder ei-
nigen Puncten derselben/ verbrechen/ bey dem Send-
Gericht vnd denen darzu Deputirten anzumelden/ vnd
keineswegs verhülen/ verentwegen unsrer Verpflichte
in dem sie unserm Befehl nachsezzen/ von niemand un-
gleich verdacht/ weniger in einige Weg ungütlich ange-
fahren werden sollen. Bey grosser vnd in unsrer Refor-
matiō p. 10. tit. 1. §. 16. & 18. angedeuter vnauß-
bleibender Straff.

B 3

Hochzeit

Hochzeit-Ordnung.

I. I.

Dennach die Frey-Hochzeiten von alters hero bey
niemand anders/ als bey den Adeliche Geschlechtern
auch etlichen andern namhaftesten Burgern und vorneh-
men Rauffleuten im Brauch gewesen und noch/ so lassen
geladen werden mo. wir es auch ferner dabey dergestalt verbleiben/ daß allen
andern Personen freye Hochzeit zu halten verbotten seyn
soll/ wollen und befchlen auch daneben daß solche beschei-
dentlich gehalten/ und dazu über 60. Personen in allem
ledig vnd verehelichte/ vnd zu den Derten Hochzeiten zum
höchsten 50. Personen vnd mehr nicht berussen oder gela-
den werden sollen / bey Straff von jeder Person einen
Reichsthal.

I. II.

Junge
Leut so un-
der und
über zehn
Jahr.

Wobey wir auch dieses verordnen/ daß hinsüfro ein-
ge Kinder/ so under zehn Jahren seynd/ zu denen Hochzei-
ten/ wie eine Zeithero mit nit geringer Ungelegenheit ge-
schehen mit mehr geladen/ und die jenige junge Leute/ De-
ren Alter über zehn Jahr sich erstrecket/ in vorbedeutete
Zahlen/ gleich andern Personen/ so vollkommenen Alters
seynd/ mit eingerechnet vnd begriffen seyn sollen.

I. III.

Wann auch bey den Derten Hochzeiten noch andere
Bräutigamb/ wie es jeweilen zu geschehen pflegt/ mit
gehen/ sollen doch mehr nicht als 50. Personen in allem
einzuladen/ zugelassen seyn/ so gar daß auch weder bey
vns in pleno, noch bey vnsrnen Deputirten zum Send-
Ampt/ wie hieb vor geschehen/ über angesezte Zahl zu la-
den/

Den umb Erlaubnus angesucht werden soll/ bey Straff
sechs Guld.

Bnd soll von allen/ so hochzeit halten/ die Verfüigung s. IV.
geschehen/ damit die sampiliche Hochzeit Leut vor Ver-
lesung des Texts der gewöhnlichen Wochen-Predigt
in der Kirchen seyen/ bey Straff Fünfzehen Gulden/
daran die Helfste der Bräutigamb/ vnd die ander Helfste
der Kuchenmeister erlegen soll / zu welchem Ende die
Hochzeit Läder denen Geladenen andeuten sollen/ bey
dem zweyten Zeichen ins Hochzeit-Haus zu kommen.

s. V.

Es sollen auch hinsüfro auff seder Hochzeit mehr
nicht dann eine Mahlzeit vnd zwar dergestalt gehalten
werden/ daß die Speisen præcisè Mittags um zwölff
Vhr auff dem Tisch stehen/ bey wehrender Mahlzeit zu
gewöhnlicher Zeit die Betstund/ wie vorhin gehalten/
umb sechs Vhr alle Tisch abgehoben/ vnd der Tanz
umb zehn Vhr geendiget/ keine Music mehr gehöret/
vnd das Hochzeit-Haus geschlossen werden soll/ vnd da
die Musicanten über benandte Zeit sich hören lassen
würden/ sollen sie mit dem Gesängnus abgestraft wer-
den.

Welche Manns oder Weibs Person nicht vor dem s. VI.
Schlag der Zwölff Vhr kommen würde/ die soll 2. Ba-
gen vor die Armen in die für gehaltene Büchse zu geben
schuldig seyn.

Bnd nach dem bey den Hochzeiten/ wie auch wol bey s. VII.
andern Gasterien in den Speisen/ auch Schauessen
und

vnd Confect mehrmalen grosser Überfluß / Pracht
vnd Untosten geübt vnd getrieben wird / vnd se einer
dem andern mit der Tractation, auch wol der Unver-
möglige dem Vermöglichen / zu seinem eigenen Scha-
den vnd Verderben vorgehen will. So ordnen/ setzen vnd
wollen wir/dass hinsährö bey den Erst vnd Andern
Standts- Personen Hochzeiten in denen Tractamen-
ten diese Maass gehalten/ und auf eine Mahlzeit mehr
nicht dann acht Speisen / außer Suppen vnd Gemüs/
bey allen andern Ständen aber allein fünff Gericht/
doch in unterschiedlichen Schüsseln nach Gelegenheit
der Tisch oder Tafeln aufzutheilen / aufgesetzt vnd ge-
geben werden sollen / bey Straff von jeder Tracht oder
Speisz 12. Guld.

§. VIII.

Die Braut-Suppen sollen bey männlich abgestellt/
vnd verbotten seyn bey Straff 1. Reichsthaler. Es sy
dann daß der Bräutigamh oder die Braut ein oder mehr
nahe Verwandte/ welche Schwachheit oder anderer er-
heblichen Ursach halben nicht erscheinen können / denen
mag man nach Gelegenheit etwas nach Haus schicken.

§. IX.

So soll auch die zweyte Tracht oder Gang von war-
men Speisen verbotten / sedoch denen Personen Ersten
vnd Andern Standts vier / vnd denen folgenden zwey
warne Gericht einzuschliessen / zugelassen / kostbare
Pasteten aber so über drittthalben Gulden kommen/ auf-
zutragen allerdinge verbotten seyn.

Bey

Bey dem desert oder kalten Tracht sollen verbotten §. X.
seyn / die Schauessen/ Marcipan, Candirt vnd auffge-
blasenen Zuckerwerk/ Zümmet vnd Zucker-Hüd / tru-
cken überzogen Obs ; vnd mehr nicht bey ersten vnd an-
der Standts- Personen auffzutragen zugelassen seyn/
als Kuchen / Früchte / Mandel-dorten / Gebackens/
Rosin / Mandeln / groß Confect , Zucker-brod/
Nürnberg Hony kuchen / Hippes / Zucker-plekgen
vnd Macquerons, bey denen so geringern Standts/
sollen auch die Mandel-dorten/Macquerons vnd Con-
fect verbotten seyn / alles bey Straff 30. Reichsthl.

Als auch eine zeithero den zweyten Tag / eben so viel
Hochzeit-Gäst / als den ersten Tag eingeladen / vnd da-
bey fast eben so grosse Kosten zu mercklichem Schaden
der angehenden Eheleut auffgewendet worden : So ord-
nen und wollen Wir / dass den zweyten Tag mehr nicht
als die nechste Unverwante Freunde in das Hochzeit-
Haus / als Kauffhaus oder Schmidstube oder wie die
sonsten Nahmen haben mögen/eingeladen werden sollen/
doch dergestalt / dass es bey jedem Stand über die helleste
der Anzahl desz ersten Tages nicht kommen möge / bey
Straff von jeder Person einen Reichsthaler.

Worauf als dann vmb 3 Uhr mehr mit als eine kurze
Collation, merenhtheils von überbliebene Speisen vñ zu
höchstens. Gerichten ohne ferners einschliessen/angestellet
un g halte/wiedan auch der Confect nach proportion
moderirt werden / auch damit die Hochzeit allerdings

G

hr

§. XI.

§. XII.

Ihr Endschafft haben soll / also daß folgenden dritten Tags keine fernere Zusammenkunft weder zu Schiff noch anderswo ferner angestelt werden soll/ bey Straff 15. Reichsthal.

S. XIII. Nach dem dann die Tractamenten/ sonderlich bey denen unsreyen Hochzeiten wolbedächtlichen gerin-gert worden ; So sollen auch in Ansehung dessen hin-füro bey den Derten Hochzeiten von jedem Paar Volk vor die Mahlzeit des ersten Tags mehr mit als 25. Ba-zen von einer Manns person aber oder jungen Gesellen 15. Ba-zen und von einer Weibs person 10 Ba-zen ge-geben werden / bey Straff von jeder Person einen Reichsthaler.

S. XIV. Vor den zweyten Tag aber soll von einer Manns per-son oder jungen Gesellen zwölf/ und von einer Weibs- person acht Ba-zen und nit darüber gegeben werden/bey vorgesetzter Straff.

S. XV. Wobey auch dieses alles Ernstes erinnert wird/ daß sich die Gäste des fehr i berstehenden Abtragens der Speisen enthalten/ oder im wiedrigen ohnnachlässiger Straff/die wolgedachten unsrer Deputirten Arbitrio heimgestellt wird/ gewärtig seyn sollen.

S. XVI. Der Harpt- Bräutigamb soll von einem andern Bräutigamb der sich eindinget / und mit ihm zur Kir-chen gehet/ aber nicht zur Mahlzeit kommt/ mehr nicht als zween Reichsthal. nehmen / da aber Braut und Bräutigamb auch zur Mahlzeit kommen/ sie alsdann/ dabene-

Dabeneben gleich andere Gäste die Mahlzeit bezahlen/ und weiters nichts/ bey Straff 12. Reichsthal. welche der Harpt-Bräutigamb zu bezahlen schuldig seyn soll.

Dennach wir auch eine zeithero mit sonderbahrem §.XVII. Verdrüß sehen und erfahren müssen / wie bey denen Hochzeiten und andern Gastereyen mit dem Gutschen- fahren ein groß Gepräng getrieben worden/ als wird dasselbe hiermit dergestalt verbotten / daß es / da kein sonderbahrer Nothfall vorhanden / mit 20. Reichsthal. abgestraft werden soll/ jedoch soll hierdurch denjenigen so in denen vornehmsten Ehrenstellen und denen so im er-sten Stand begriffen/ so dann denen/ welche Alters hal- ben nicht gehn können / die Gutschen zugebrauchen/ unverwehret seyn.

Ingleichem will auch mit dem Krank/ so oben über §.XIX. Dem Braut-Tisch angemacht wird/ ein sonderbar Ge-präng eingeführet werden/deme zu steuren befehlen Wir/ daß man es hinsüro bey dem alten Gebrauch aller-dings verbleiben lassen soll bey Straff 12. Reichsthal.

Die Musicanten und Spielleut belangend/ solle §. XIX. allein den Adelichen Geschlechtern / bey ihrem al-ten Gebrauch und Herkommen zu bleiben frey stehen/ und mögen andere vornehme Burger und Handels- leut des zweyten und dritten Standts/ auch wol ein zimliche Music, aber keine Trompeten/ Paucken oder dergleichen haben/ bey Straff 5. Reichsthal. worunder

den drey vornehmsten Musicanten den ersten Tag sedem 2. Guld. denen überigen sedem ein Reichsthal. den andern Tag aber den 3. vornehmsten ein Reichsthal. vnd den überigen 1. Guld zu Lohn gereicht werden soll.

§. XX.

Nach dem auch Klagen vorkommen / daß so wol die Musicanten in der Kirchen / als auch die Thürner ein übermässiges von den Hochzeiten erfordern: Als setzen vnd wollen Wir / daß man denen Musicanten vor eine vollkommene Kirchen-Music mehr nicht als 3. Reichsthal. vor eine geringere aber 6. Reichsthal. eins vor alles / dem Thürner aber entweder ein Viertel Wein oder einen Guld. geben soll; bey denen privat Copulationen aber / soll die davon vorgehende Music nicht absonderlich belohnet / sondern in obgesetztem Lohn eingerechnet vnd begriffen seyn.

§. XXI.

Sonstien aber allen gemeinen Burgern die im vierten vnd fünften Stand seynd / sollen über drey Spiel-männer nicht erlaubt seyn / vnd solle jedem den Tag 1. Guld. vnd mehr nit gereicht werden / bey Straff 2. Reichsthal.

§. XXII.

Es sollen auch hinführro die Küchenmeister / Kochinnen / vnd andere so zur Hochzeit dienen / kein sonderlich Gelach in ihren oder andern Häusern halten / noch etwas an Wein vnd Essen speiss nach er Hauss tragen / sondern mit ihrem Taglohn zu freiden seyn / vnd soll vor das Hochzeit-laden 1. Reichsthal. so dann den ersten Tag dem Küchenmeister ein Gulden / dem Koch oder Kochin

ein

ein Gulden / vnd den andern Tag sedem ein halber Gulden gegeben werden.

Den Tisch-dienern / Bereit-weiberen / vnd Thorhütern solle sedem ein Tag 5. Bahen / vnd ferner kein Wein oder Essen / wie bisshero geschehen / heinzutragen gegeben / auch die bisshero gegebene überen gänzlich bey jerman abgeschafft werden / bey Straff 4. Reichsthal. so wol dem Nehmer als Geber / zu entrichten.

Es soll auch den Hoffmeistern / Küchenmeistern / und §. XXIV denjenigen / so solche Hochzeit Verdienst annehmen / wie ingleichem auch den Musicanten vnd Spielleuthen / wider diese Ordnung nicht zu thun ernstlich außerlegt seyn / bey Straff 6. Reichsthal.

Und r den Hochzeit-Gästen wird den jungen Gesellen §. XXV. vor allen Dingen auch in die Kirchen zugehen außerlegt / weshalben sie dann hinführro der Verwandtschaft vnd habender qualitäten nach vnder die Hochzeit-Gäste geschrieben vnd abgelesen werden sollen : Ferner wird ihnen aubefohlen / daß sie bey den Mahlzeiten vnd Tänzen / des schrerens / üppigen / unzüchtigen vnd ungebärdigen Wesens / auch Zanck vnd Haders allerdings sich enthalten / oder gewisser ernstlicher Bestraffung / auch wol mit dem Thurn / gewärtig seyn soll'n.

Den bey etlich Jahren hero schädlich eingeführten §. XXVI Brauch / daß man den Mägden / so bey denen verlobten Personen / oder deren Eltern in Diensten stichen /

§. 3.

ein

ein so kostbar Braut-stück zu geben gepflogen / abzuschaffen / verbieten Wir hiemit alles Ernstis vnd bey Graff s. Reichsthal. hinsüphro in solchen Fällen den Mägden einig Braut-stück zu geben / sondern sollen dieselbe mit ihrem Jahrlohn vnd etwa einem / zwey oder drey Reichsthal. zum höchsten/ so die Neuverlobte dem Stand nach ihnen eins vor alles vnd nicht mehr verehren mögen / sich begnügen lassen.



Kindtauff-Ordnung.

§. I.

Dennach auch der Pracht und die Übermaß bey den Kindtauffen ein zeitlang dermassen eingerissen/ daß sich wol Christliche Herzen / welche die Gevattern bitten sollen / insonderheit aber diejenige / so zu solchem Ehren-werk erbetten werden / an Statt sie sich dessen/ als eines Christlichen Ehren-werks billlich erfreuen sollen / zum öftern dagegen entsetzen müssen/ welches bey des dem Christlichen Begehrten vnd Wilsfahren zu wieder lauft / vnd Wir zu Abwendung dessen albereit in anno 1625. 1640. vnd 1646. hierüber gewisse Verordnung gethan / aber bisshero erfahren haben / wie auch solches nach vnd nach / je länger je mehr überschritten worden.

§. II.

Als sezen / ordnen und beschulen Wir nachmahlen/ daß

daß hinsüphro alle unsre Bürger vnd Inwohner Manns vnd Weibs - Persohnen / verheurathete vnd ledigen Standts/ so sich allhier von Heimischen oder Fremden bey der Heil. Tauff zu Zeugen vnd Pettern erbetten lassen / die mögen was im Regiment / vnd ersten Stand unsrer Kleider- Ordnung begriffen / vnd also die vornehmste Personen dieser Statt seynd ein mehrers nicht/ als ein / oder auff das höchste gesetzt zwei Ducaten Werhs/ die überigen aber/ so geringern Standts/ einen oder zwey Reichsthaler an Geld oder andern Stücken/ dem Kind zur Gedächtnus verehren/ darben Wir dann alle andere Unkosten / sonderlich Kleidung der Kinder/ des Pettern-bechers/ des Neuen Jahrs Schickung vnd Verehrung / oder anderen Nach-gaaben / die entweder vnder wehrendem oder nach geendetem Kindbett / pflegen verehrt zu werden / vnd über den gesetzten Werth steigen (es geschehe dann gegen bekantlich ganz Arme höchstdürftige Leute/ auf Christlichem Mitleiden vnd Barmherzigkeit) sampt allem andern / so wider diese Satz- vnd Ordnung vortheilhaftiger Weiß vorgenommen / vnd er acht wird / allerdings abgeschafft/ vnd mehr als einen Gevatter oder Gevatterin zuerbeten/ ernstlich verbotten haben wollen / bey Straff 20. Reichsthaler.

Es sollen auch die Eltern / die Heil. Tauff ihrer Kin- §. III.
der möglichst befördern / vnd nicht demselben / auch wol umb Prachts willen / mit Gefahr aussziehen / noch weniger

weniger außer dem Nothfall die Tauff in ihren Häus-
fern privatim vorgehen lassen.

§. IV.

Wie wir den angeregten Pracht/ mit damasten/ dop-
peltaffet / vnd andern seidenen Vorhängen/ Bett- vnd
Wiegen-decken / auch wol gülten vnd geneheten Spi-
zen/ vnd sonst in Zubereitung der Gemach/ der sich
bey etlichen vnd zwar denjenigen Kindbetterin / besin-
det / denen es am wenigsten gebühret (hiemit wollen ab-
geschnitten / vnd allein dem ersten Stand doppeltaffet
zu Vorhängen / zu Kinds-decken Damast / dem andern
vnd dritten Stand/ aber nur Daffet zur Kinds-decken/
zu Vorhängen aber gar nicht dergleichen/ weniger ein
höhers erlaubt / den überigen aber alles obgemelte / oder
in hohem Preß / zugleich auch hiemit verbotten haben.

§. V.

Dass auch keine Kindbetterin in den sechs Wochen
sich höher in Kleidung und Pracht / oder Spizzen sehen
lassen solle / als in welchem Stand sie begriffen / bey
12. oder nach Befindung mehr Reichsthal. Straff.
So werden auch bey dem dritten vnd folgenden Stän-
den der Ornac vnd das aussbuben mit Pocalen und La-
vorn in denen Kindbetter- Stutzen / wie nicht weniger
die grosse Spizzen an denen Leilacken und Küszen-Zie-
chen / allerdings verbotten / bey nechst vorbenanter
Straff.

§. VI.

Zu den Kindtauffen / sollen mehr nicht als bey dem
ersten Stand 40. bey dem zweyten 30. bey dem dritten
20. bey dem vierden 16. vnd bey dem fünften 12. zum
aller-

allerhöchsten Weibs-Personen geladen werden / bei
Straff von jeder Person 1. fl.

Das Kirchen-Gehen bey den Kindtauffen soll durch §. VII.
das Geprang und Ceremonien im Gehen und Vorge-
hen/ wie bisher nicht ohne grossen Missstand geschehen/
nicht gehindert/ sondern vielmehr also befördert werden/
dass beydes die Prediger und andere / die sich als Petter
oder Beystand in der Kirchen befinden/ mit langem War-
ten nicht beschweret werden/ bey gleicher Straff.

Dennach man auch diesen Missstand sehen und er- §. VIII.
fahren müssen/ dass die ledige Weibs Personen / so keine
Eltern noch Vormundere haben/ und zur Gevatterschafft
erbetten worden/ niemand an des Gevattern Stell mit zu-
gehen ersucht/ und damit veranlasset haben/ dass der Va-
tter des Kindes auch von der Tauff gelebt/ und dahero
der H. Tauff die gebührende Ehr nicht erwiesen/ und das
nothwendige Gebeih vor den Täuffung von denjenigen/
so der Tauff vor andern zum billichsten beywohnen sol-
len/ unterlassen worden: So erinnern und wollen wir/
dass hinsüro in solchem Fall die ledige Weibs Person
emanden auf ihrer Freundschaft ersuchen/ und ihrent-
wegen des Gevattern Stell vertreten lassen sol/ bey
Straff 6. fl.

Es sollen auch die eine Zeithero beydseits einge- §. IX.
führte Pettern- oder Gevattern- Geloch / wie auch aller

D

Über-

Überflüß an Confect und süßem Wein / so dann die Zuckerbrod Laiblein / so Plöckstken genannt werden / gänzlich verbotten seyn / und sonstien die Übermaß nach Beaufindung ab gestrafft / dann auch dem Gevattern / so gebeten wird / mehr nicht als eine schlechte Collation seinem Gevattern oder Vattern des Kindes weiter nicht als gleich nach verrichteter Tauff aufzutragen / zugelassen werden / bey Straff 10. Rthl.

§. X.

Wider den geflagten Trutz und unversättigten Lohn; etlicher Kindbett-warterinn und Säugammen / wollen wir geboten haben / daß sich solche in aller Trew / Fleiß / und Willigkeit finden lassen / hingegen selbige neben ziemlichem Essen und Trinken die Wochen von Vornehmen I. fl. bey den Geringern aber 10. bis 12. Bahnen unweigerlich haben / ein mehrers aber unter was Schein es auch geschehen möchte / weder ein Theil fordern / noch der ander geben soll / bey Straff 4. Rthl. so wohl der Geber als der Nehmer.

§. XI.

Es soll auch über dieser Kindtauff-Ordnung nicht weniger als über die Kleider- und Hochzeit-Ordnung / alles ihres Inhalts von unsren zur Send Deputirten gehalten / die Außseher darzu bestellt / auch der geschworenen Hebammen Pflicht einverlebt werden / was sie solchem zu wider befinden werden / daß sie solches anzeigen / und desswegen von niemanden / bey unaufzbleiblicher Straff / verdacht / übel angesehen / oder angefahren werden sollen.

Von

Von Leich-Begängniß.

Sennach wir auch befinden / daß nicht allein in der Freud / sondern auch im Leid unmötiger Pracht getrieben werden will ; Als wollen Wir auch alle und jede so die Begräbnus anstellen / des Stands erinnert haben / worinnen der sel. Verstorbene abgeschieden ist / und die gewöhnliche Ceremonien und Unkosten darüber nicht zu machen. Sonderlich sollen die Leichnam / so viel als immer möglich zu ihrem Ruhbettlein befördert / und über den dritten Tag zum längsten nicht aufgehalten / auch zu rechter und bestimpter Zeit vom Haus getragen werden / bey Straff nach Ermessigung / dabei die Vorsänger erinnert werden / daß sie præcisē umb die Zeit / da zur Leich gebetten wird / als umb halb zwey im Winter / und umb halb drey im Sommer bey der Stelle seyn / und die Personen im Schlagen abzulesen ansingen / oder in dessen Verbleibung jedesmal umb 2. Rthl gestrafft werden sollen / desgleichen wird auch dem Cantori beföhlen ; mit seinen Knaben præcisē umb die Zeit da zur Leich gebetten wird / bey der Leich wozu er bestellt worden / zu erscheinen bey ebenmäßiger Straff.

Vnd nachdem man auch eine Zeithero erfahren müssen / wie bey Ablesung der Personen solche Ceremonien des Gehens halber gemacht werden / daß dadurch die Leichbegängniß in einen Missstand gebracht / und dabeneben beschwerlicher Außschub causiret wird:

D 3,

Als

Als ordnen und wollen wir / daß nach dem die im Leid allein gehende Personen gelesen werden / jedesmahls ein Paar zusammen gelesen werden soll / und da ein und andere Person zum Ausgang zugegeben sich säumen würde / soll deren Nahm / zum Verweis / daß es wider die Ordnung / noch zwey unterschiedene mahl wiederholet werden.

S.III. In dem Sterbhaus / aufgenommen bei denen / die im Ersten Stand seynd / soll die Stub und Gemach mit schwarzem Tuch zubehängen / allerdings verbotten seyn / bey Straff 20. Rthl. Bey denen Leichbegängmüssen der ledigen Personen und jungen Kindern / lassen wir es bei derjenigen Ordnung / die wir Anno 1666. bei denen Sterbens Läufften gemacht haben / allerdings bewenden / dergestalt / daß die Eichene Sarc allerdings verbotten bleiben / und denen jungen ledigen Leuthen Männlichen Geschlechts eine Kron / Weiblichen Geschlechts aber mehr nicht als ein Kranz von Rosmarin gemacht / oben auff den Leich-Sarc zum Zierath / und zwar ohne Seiden Band / so hiemit ganz verbotten wird / angeheftet werden / bey Straff 6. Rthl.

S.IV. So werden auch im ersten / zweyten und dritten Stand die lange Schweiss-Mantel zutragen verbotten bey Straff 10. Rthl. Bey denen überigen letzten Ständen ingleichem und durchgehend die lange Mantel und lange Traurbinden / so außer der Leich-Procession nicht getragen werden sollen / bey Straff 10. Rthl.

Nach

Nachdem auch eine Zeithero ein so unnötig als s. v. schädlich Gepräng mit den Traur-Kleidern / so man den Magden gegeben / getrieben worden / als wird das selbe hiermit dergestalt verbotten / daß hinsüro mehr nicht als ein / zwey oder drey Rthl. auffs Höchste / an statt des Traur-Kleids nach proportion des Stands gegeben werden mag / bey Straff 10. Rthl.

Endlich wird auch nötig erachtet / der Traur-Zeit in S.VI. etwas ein Ziel zu setzen / dergestalt / daß ein Ehegatt dem andern / und die Kinder ihren Eltern / und diese ihren Kindern ein halb Jahr das Traur-Kleid zu Ehren tragen sollen / und länger nicht.

So soll auch des Vatters oder Mutter Brudet oder Schwestet / zwey Monath / den Geschwister Kindern sechs Wochen / denen Nachgeschwister Kinder vier Wochen und länger nicht die Trauer zu Ehren angetragen / und das Leid-ansagen darnach reguliret werden.

Wegen der Kindbetter Kinder aber / wie auch der S.VII. Kinder unter einem Jahr / soll von niemand mehr als ihren Eltern einige Traur getragen werden.

Dennach auch eine Zeit hero dieser Missstand gesetzen / hen worden / daß die Weibs-Personen nicht mit auff den Kirchhoff gehen / sondern in die nahe dar angelegene Häuser sich begeben / und allda das wieder heimgehen erwarten:

Concupiscentia
et carnalitatem.

In

s. IX. Item daß die Dienst-Mägde unter die h. auß-Tochter sich einmischen / auch die rothe Underrock getragen und entdecket werden ; Als wird hiemit alles Ernstes geboten / daß die Weibs-Personen allzumahl in geziemenden Kraut-Kleidern mit auff den Kirchhoff gehen / und die Dienst-Mägte zu lezt und hindern an gehen sollen / bey unmachlässiger willkürlicher Straff.

Ingleichem soll auch das übermäßige Trincken / so eine zeithero nach gethaner Leich-Sermon und Dank-sagung verspüret worden / hiemit gänzlich verbotten seyn / und nurent ein Ehrn-Trunk gereicht werden.

Diesweiln dann diese Vorsehung allen unsern Angehörigen zum Besten gemeint ist / als wird sich Männiglich darnach zu richten / und vor gebührlicher Andung zu hüten wissen. Und soll diese unsere Kleider-Hochzeit-Kindtauff- und Leichbegängniss-Ordnung Sontags den 24.Decemb. dieses zu end lauffenden Jahrs ihren würcklichen Anfang nehmen / und wird immittelst ein jeder unserer Bürger/Beyfaß und Jäwohner/ neben Weib/Kind und Gesind / in ihrer Kleidung / Trachten / und anderm/ sich darnach zurichten wissen: Und wer etwam Zweifel hat / in welchem Stand Er / oder die Seinigen begriffen / der mag sich darüber bey unsern zur Send-Verordneten / nothwendigern Berichts erholen / dahin Männiglich hierinnen gewiesen seyn soll.

Conclusum in Senatu
16. Novembris 1671:

54.262.086

FmW 794